

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

Ich beantrage die Einrichtung folgender Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren:

Antragsteller/in (Name, Vorname, Doktorgrad)		
Geburtsname	Geburtsdatum	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Telefon-Nr.	E-Mail

1. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:

- ☐ Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche **Religionsgesellschaften** (§42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Ich bin kein Mitglied der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft meines Ehegatten, Lebenspartner oder meiner Eltern oder meiner minderjährigen Kinder und widerspreche hiermit der Übermittlung meiner Daten an diese öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Die Übermittlungssperre gilt auch für meine minderjährigen Kinder:

Name	Vorname	Geburtsdatum

- ☐ Im Falle eines **Altersjubiläums** oder **Ehejubiläums** (z. B. 75. Geburtstag oder Goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über dieses Ereignis nicht weitergegeben werden (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
- ☐ **Parteien, Wählergruppen** und **anderen Trägern von Wahlvorschlägen** dürfen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen meine persönlichen Daten nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
- ☐ Der Weitergabe meiner Daten an **Adressbuchverlage** widerspreche ich (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG).

2. Auskunftssperren, für die eine Anhörung /Begründung der betroffenen Person erforderlich ist:

- ☐ **Auskunftssperre**, da durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen für mich oder eine andere Person entstehen kann (§ 51 BMG). Diese Auskunftssperre gilt maximal zwei Jahre. Nach Ablauf ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Anhörung/Begründung: (Warum ist es erforderlich, eine Auskunftssperre in das Melderegister der oben genannten Behörde einzutragen? Durch welche Tatsachen/Umwstände wurde die konkrete Gefahr ausgelöst? Welche Person bedroht mein Leben oder meine Gesundheit? Was habe ich bisher unternommen, um meine neue Wohnanschrift geheim zu halten?) – ggf. Beiblatt verwenden!

Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG) kann nur gemeinsam ausgeübt werden, für die Einrichtung einer Übermittlungssperre dieser Daten ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.

Bitte Erläuterungen auf der Rückseite beachten!

Bitte beachten Sie, dass es bei minderjährigen Antragsstellern das Einverständnis aller Sorgeberechtigten bedarf.

Ort, Datum
Unterschrift des Erklärenden

Ort, Datum
Unterschrift des Ehegatten /aller Sorgeberechtigten

Erläuterungen zum Antrag auf Einrichtung von Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren

Zu Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

Zu Übermittlungssperre an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)

Im Zusammenhang mit Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Familienname, Vornamen, derzeitige Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Er darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Übermittlungssperre im Falle eines Alters- oder Ehejubiläums (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)

Die Meldebehörde darf auf Verlangen Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alter- oder Ehejubiläum von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

Zu Übermittlungssperre an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Übermittlungssperre an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Ab dem 01. Januar 2026 tritt eine gesetzliche Änderung in Kraft getreten, die die Übermittlungssperre an die Bundeswehr (Wehrverwaltungssperre) aufhebt. Grundlage dafür ist eine Änderung im Bundesmeldegesetz (BMG) durch das Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes (WModG). **Das bisherige Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 BMG entfällt ersatzlos.**

Zu Auskunftssperre bei Gefahr für Leben und Gesundheit, pers. Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange (§ 51 BMG)

Bevor über Ihren Antrag entschieden werden kann, müssen Sie begründen (sogenannte Anhörung), warum es erforderlich ist eine Auskunftssperre in das Melderegister der Behörde einzutragen. Die Fragen sollten detailliert beantwortet (ggf. Beiblatt verwenden) und es können evtl. Nachweise gefordert werden. Wird dem Antrag zugestimmt, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde bei der Sie den Antrag gestellt haben. Haben Sie mehrere Wohnungen müssen Sie jeweils bei den zuständigen Meldebehörden eine Auskunftssperre beantragen. Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst. Der Antrag muss begründet sein: evtl. können Nachweise gefordert werden. Haben Sie mehrere Wohnungen, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben; ggf. auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden, wenn Sie eine Auskunftssperre beantragen.